

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 13/2026
Zentralausschuss	Sitzungstag: 27.04.2026	Tagesordnungspunkt: 2.2
		Anlagen: 1
<p><u>Betreff:</u> Antrag des Magistrats der Stadt Hünfeld auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG); gepl. "Solarpark Herbertshöfe", Gemarkung Rudolphshan, Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda</p>		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für den geplanten "Solarpark Herbertshöfe", Gemarkung Rudolphshan, Stadt Hünfeld, Landkreis Fulda, auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekanntnis

Magistrat der
Stadt Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld

Aktenzeichen	0030-21-093b20.02-00014#2026-00001
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Frau Potthoff
Durchwahl	0561 106-43 62/-43 81
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	10-521-191/3-1-4-2-8:6/21;10-521-191/3-1-3-2:5/2/2/22/16 Nr. 00648707
Ihr Antrag vom	27.02.2026
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	28.04.2026

nachrichtlich:

akp_Stadtplanung + Regionalentwicklung
Friedrich-Ebert-Str. 153
34119 Kassel

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

des Magistrats der Konrad Zuse Stadt Hünfeld,

Antragsteller,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 27.04.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Die am 27.02.2026 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für **eine 2 ha große Teilfläche** (Flur 6, Teile der Flurstücke 3 und 4) einer geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer gesamten Planungsfläche von 15,5 ha in der Gemarkung Rudolphshan, Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan 2009 inkl. des privilegierten 200m-Streifens (Anlage 1), ein Luftbild des Projektgebietes mit Flurstücksgrenzen und Markierung des eigentlichen Abweichungsbereichs (Anlage 2), der Vorentwurf der aktuell geplanten Bauleitplanung (Anlage 3) – alle ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen übernommen – sowie eine Übersicht des Projektgebietes mit Ertragsmesszahlen (Anlage 4 – eigene Darstellung) werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise

Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 (1) BauGB für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hünfeld und den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Herbertshöfe“ geäußert wurden, im weiteren Verfahrensgang sachgerecht berücksichtigt werden. Sie stellen das Vorhaben nicht grundsätzlich infrage und beziehen sich im Wesentlichen auf das Gesamtprojekt und nicht konkret auf den kleinen Flächenteil als Gegenstand des Abweichungsverfahrens.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Hünfeld beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) in der Flur 6 auf wesentlichen Teilen der Flurstücke 3, 4 und 8 der Gemarkung Rudolphshan zu schaffen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit einem externen Investor. Dabei handelt es sich um eine rund 15,5 ha große Projektfläche im Außenbereich unmittelbar nördlich der Herbertshöfe, dreier landwirtschaftlicher Hofstellen. Direkt westlich verläuft die Autobahn A 7, wobei südlich des Waldrandes auf Höhe der Höfe der Bau eines Lärmschutzwalles vorgesehen und bereits planungsrechtlich abgesichert ist. Nördlich und östlich wird das Planungsgebiet von Wald eingefasst, der Stadtteil Rudolphshan ist 1,3 km südöstlich gelegen.

Die eigentliche Abweichungsfläche von 2 ha liegt am südlichen Rand, aber quasi mittig eingebettet in das Gesamtvorhaben auf kleinen Bereichen der Flurstücke 3 und 4. Westliche Teile der Planungsfläche befinden sich im 200m-Streifen zur Autobahn, sind jedoch dennoch in die Bauleitplanung einbezogen.

Die gesamten Planungsflächen wurden bislang überwiegend intensiv als Ackerland genutzt.

Der Eigentümer des weitaus größeren Flächenanteils (ca. 13,5 ha) ist gleichzeitig auch der Bewirtschafter. Die übrigen Flächen im Flurstück 4 eines zweiten Eigentümers werden von einem anderen ortsansässigen Betrieb als Pachtland bewirtschaftet. Da durch den beabsichtigten Bau des Lärmschutzwalls durch die Stadt Hünfeld ein Teil der Fläche zukünftig für die Bewirtschaftung entfallen wird, wird laut Aussage in den Unterlagen auch die Bewirtschaftung der Restfläche zukünftig für den Landwirt uninteressanter. Der betroffene Landwirt hat mit dem künftigen Betreiber des Solarparks bereits eine Vereinbarung darüber geschlossen, dass er auf die Bewirtschaftung der Fläche ab Baubeginn verzichten und für den Verlust des Flächenzugriffs eine Entschädigung erhalten wird.

Die Netzanbindung wird aktuell noch mit den lokalen Versorgungsunternehmen diskutiert, wobei auch eine Kooperation mit anderen Projekten im Umfeld geprüft wird.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft
- Bundesfernstraße vierstreifig, Bestand (angrenzend)

Die Fläche des Plangebiets liegt mit rund 11 ha überwiegend in einem „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (sog. Waldzuwachsfläche) und im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“. Etwa 4,5 ha sind als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt – davon befinden sich wiederum ca. 2,5 ha innerhalb des privilegierten 200 m-Streifens zur BAB A 7, wofür laut des Hess. Wirtschaftsministeriums vom 15.04.2025 kein Zielverstoß vorliegt. Somit ist gemäß § 8 Abs. 2 HLPG lediglich für etwa 2 ha des Gesamtprojektes die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 in Verbindung mit Ziel 2 im Kap. 5.2.2.3 des Teilregionalplans Energie Nordhessen erforderlich

Die Stadt Hünfeld strebt als Mitglied der sog hessischen Klimakommunen die verstärkte Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien an, um so einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dabei spielen auch Überlegungen einer rechnerischen Selbstversorgung und der dezentralen Energieerzeugung am Verbrauchsort eine wichtige Rolle. Über die Stadtwerke Hünfeld hat die Stadt Hünfeld bereits eine Vielzahl kommunaler Gebäude mit PV-Anlagen ausgestattet und unterstützt auch über eigene Programme den weiteren Ausbau im privaten Bestand. Darüber hinaus sollen über die Bauleitplanung Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) in geeigneten sowie gebietsverträglichen Bereichen entwickelt werden. Im Rahmen einer stadtweiten Alternativenprüfung hat sich der Bereich Herbertshöfe als ein vorrangig geeigneter Standort herausgestellt.

Daher hat der Magistrat der Stadt Hünfeld am 26.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Herbertshöfe“ und die zugehörige 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden sollen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 02.06. bis zum 04.07.2025 statt.

Mit Schreiben vom 27.02.2026 hat die Stadt Hünfeld die Zulassung einer Abweichung von dem entgegenstehenden Ziel der Regionalplanung beantragt, um das Vorhaben im vorgesehenen Umfang und in Gänze realisieren zu können. Dabei wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Mit email vom 05.03.2026 wurde die Obere Landwirtschaftsverwaltung (Dez. 25) beim RP Kassel ergänzend um Stellungnahme gebeten.

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Offenlage

Im Zuge der Trägerbeteiligung für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld und den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Herbertshöfe“ trugen die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt vor, insbesondere auch keine Bedenken, die die Zulassung einer Abweichung für den 2 ha großen Flächenteil als Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens infrage stellen würden.

Forderungen bzw. Anregungen zur Ergänzung der Unterlagen, wie Blindgutachten, Bodenschutzgutachten, Artenschutzbeitrag und Umweltbericht, werden laut Antragsunterlagen – teils in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde – erarbeitet und im Rahmen der 2. Offenlegung zur Verfügung gestellt.

Auch das Dezernat Regionalplanung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegen den überwiegenden Teil der Planung keine Bedenken erhoben, da sie nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festsetzungen im Regionalplan 2009 und den Regelungen des Kapitels 5.2.2.3 im Teilregionalplan Energie steht. Es wurde lediglich auf die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hingewiesen, sofern auf die kleine Teilfläche nicht verzichtet werden bzw. diese nicht zielkonform verlagert werden könnte.

Im Rahmen der Nachbeteiligung für das Abweichungsverfahren hat sich die Obere Landwirtschaftsverwaltung aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zwar insgesamt kritisch zum Gesamtvorhaben geäußert, jedoch keine konkreten Bedenken zum Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens geäußert. Auch liegt keine – und damit keine negative – Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Fulda vor.

Die in den übrigen Stellungnahmen enthaltenen zahlreiche Hinweise, Anregungen und Forderungen zur Projektausführung des Gesamtvorhabens stellen eine Abweichungszulassung für die beantragten 2 ha nicht in Frage und müssen im Fortgang des Planungsprozesses Beachtung und Berücksichtigung finden.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch die Stadt Hünfeld in Verbindung mit einem Solarunternehmen. Im Vorlauf zum beantragten Abweichungsverfahren ist bereits die kommunale Bauleitplanung begonnen worden.

Eine Abweichungszulassung soll die Realisierung des geplanten Vorhabens im vorgesehenen Umfang ermöglichen. Sie ist erforderlich aufgrund der Lage eines kleinen Teils der Projektfläche in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, das als raumordnerisches Ziel einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie im Ziel 2 des Kap. 5.2.2.3 Solarenergie sind Freiflächen-PV-Anlagen im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht zulässig.

Das eigentliche Projektgebiet ist aus Sicht der Kommune aus folgenden Gründen für eine PV-Nutzung geeignet: unterdurchschnittliche Bodenwerte, Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die Lage an der Autobahn, sehr gute Werte hinsichtlich der Globalstrahlung (potenziell hoher Stromertrag) und zusätzlich Förderfähigkeit nach EEG aufgrund der Lage in einem sog. „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“. Die Alternativenprüfung für das gesamte Stadtgebiet zur Ermittlung von PV-Potenzialflächen auf Grundlage „harter“ und

„weicher“ Ausschlusskriterien, die den Antragsunterlagen beigelegt ist, bestätigt die grundsätzliche Geeignetheit der Vorhabenfläche. Dabei sprechen insbesondere auch der Vergleich hinsichtlich der solaren Globalstrahlung und damit ein sehr hohes Ertragspotential aufgrund der ausgeprägten Hängigkeit und Südexposition zugunsten der Fläche wie auch die landschaftliche Eingebundenheit und geringe Fernwirkung durch die weitgehende Einbettung in Waldflächen.

Dieser Beurteilung des geplanten Vorhabens wird auch aus regionalplanerischer Sicht als nachvollziehbar und begründet gefolgt, dies gilt auch für die abweichungsrelevanten 2 ha. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodengüte weist die Abweichungsfläche eine Ertragsmesszahl von 38 auf und liegt damit – wie der gesamte Planungsbereich - sowohl deutlich unter dem Schnitt der Gemarkung Rudolphshan von 42 als auch klar unter dem regionalplanerischen Schwellenwert von 45. Auch die nutzbare Feldkapazität in 1 m Tiefe im Abweichungsbereich wird überwiegend als sehr gering bewertet, randlich als mittel. Aufgrund der Lage in einem eutrophierten Gebiet greifen Auflagen für eine verminderte Düngung auf Grundlage der Düngemittelverordnung, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zumindest beeinträchtigen, ebenso wie das Gefälle der Gesamtfläche.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist ein erheblicher Eingriff in das Pachtgefüge vor Ort nicht zu erwarten, zumal der Pächter kein vorrangiges Interesse an der Weiterbewirtschaftung der durch den Lärmschutzwall ohnehin schon verkleinerten Fläche zeigen soll.

Zwar gehen landwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen für das PV-Vorhaben in Gänze verloren, die 2 ha des Abweichungsverfahrens fallen dabei jedoch nicht nennenswert ins Gewicht. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der Stadt Hünfeld von 4949 ha entspricht das Gesamtvorhaben mit 15,5 ha und rund 0,3 % der LN als bisher erstes Freiflächen-PV-Vorhaben im Stadtgebiet dem regionalplanerischen Beurteilungsmaßstab. Die abweichungsrelevanten 2 ha liegen prozentual weit darunter und stellen damit auch vom Umfang her keine wesentliche Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Vorranggebietes dar.

Im Ergebnis kann die beantragte Abweichung zugunsten der 2 ha großen Teilfläche der geplanten PV-Anlage zugelassen werden. Ausschlaggebend dafür ist v.a. das überraschende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie, die im Sinne des § 2

EEG auch der öffentlichen Sicherheit dient. Durchgreifende Belange, insbesondere der Landwirtschaftsverwaltung, sind nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend sprechen folgende Erwägungen für die Abweichungszulassung:

- die Flächengröße der Abweichungsfläche – wie auch das Gesamtprojekt – liegt deutlich unter 2 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Hünfeld,
- die regionalplanerischen Regelungen zur Bodengüte werden eingehalten, d.h. es liegt eine deutliche Unterschreitung des Schwellenwertes einer EMZ von 45 sowie des Gemarkungsschnittes und damit keine Beanspruchung von hoch- oder gar höchstwertigen Flächen in der Stadt bzw. der Gemarkung vor,
- die für die PV-Nutzung beanspruchte Fläche entspricht auch ansonsten dem derzeitigen planerischen Willen der Regionalversammlung zur Standortwahl von Freiflächen-PV-Anlagen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans.

Mit seinen bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im aktuellen Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im

Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde (siehe Ziffer 5501 der Kostenordnung). Dieser Sachverhalt ist hier der Fall.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	1.500,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.500,00 €
Summe		4.000,00 €

Den Betrag von

4.000,00 €

bitte ich bis zum 10.06.2026

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600042**

im Verwendungszweck und des

Aktenzeichens 0030-21-093b20.02-00014#2026-00001

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag



(Schäfer)

Anlagen

- 1 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 inkl. des privilegierten 200 m-Streifens (ohne Maßstab)
- 2 Luftbild des Projektgebietes mit Flurstücksgrenzen und Abweichungsbereich (ohne Maßstab)
- 3 Vorentwurf der geplanten Bauleitplanung (ohne Maßstab)
- aus den Antragsunterlagen übernommen
- 4 Übersicht über die Ertragsmesszahlen (ohne Maßstab) - *eigene Darstellung*

Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 inkl. des privilegierten 200 m-Streifens (ohne Maßstab)



Ausschnitt RPN 2009 mit Lage des Bauleitplangebiets und Zielabweichungsbereich in rot/orange unterlegt, die blaue gestrichelte Linie zeigt dem 200m Abstand zu Autobahn (Privilegierungstatbestand)



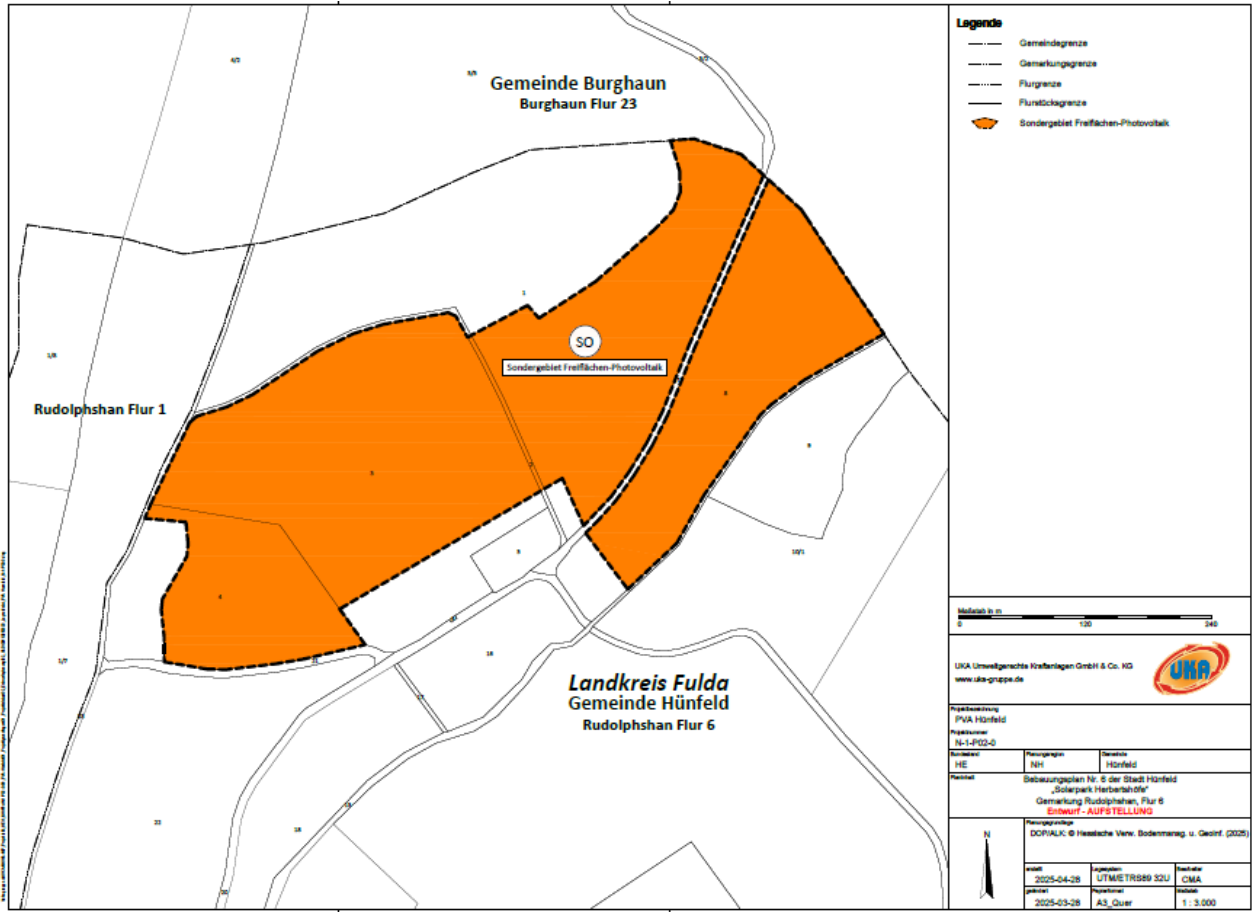
Zur Ergänzung: Auszug aus dem Teilregionalplan Energie für den Planbereich

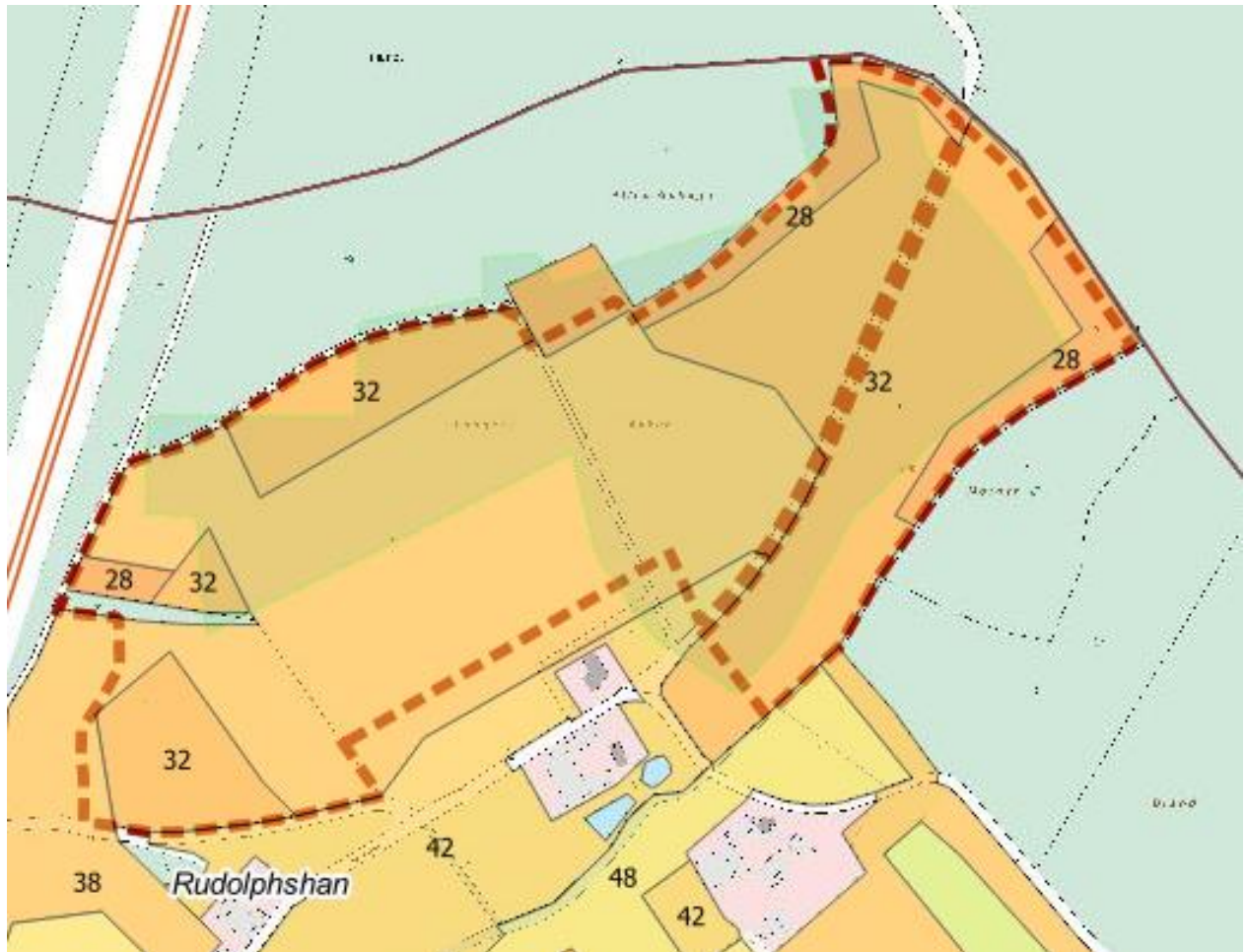
Anlage 2: Luftbild des Projektgebietes mit Flurstücksgrenzen und Abweichungsbereich (ohne Maßstab)



Luftbild mit Lage des Bauleitplangebiets und Zielabweichungsbereich in rot unterlegt

Anlage 3: Vorentwurf der geplanten Bauleitplanung (ohne Maßstab)



Anlage 4: Übersicht über die Ertragsmesszahlen (ohne Maßstab)

Verteiler:

Kreisausschuss des
Landkreises Fulda

buergerservice@landkreis-fulda.de

Dez. 25
im Hause

[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 26
im Hause

[Funktionspostfach Forsten und Jagd](#)

Dez. 27
im Hause

[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung 31.2](#)

Dez. 31.4 – Kommunales Abwasser, Oberirdische Gewässer
im Hause

[Funktionspostfach Dezernat 31.4](#)

Dez. 33.2 - Immissionsschutz
im Hause

[Funktionspostfach Beteiligung Immissionsschutz HEF](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht
im Hause (HEF)

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im Hause

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlicher Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Landesplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de